

MEHR DEMOKRATIE !

Was Transparency International - Deutschland, die Humanistische Union und Mehr Demokratie e.V. von der Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erwarten

Informationsfreiheit ist ein wichtiges demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Transparenz schafft Vertrauen und Demokratie ist ohne Transparenz nicht möglich.

Das im Jahre 2006 in Kraft getretene Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird gegenwärtig novelliert und soll demnächst unter dem Namen ‚Informationszugangsgesetz‘ verabschiedet werden.

Das Informationsfreiheitsgesetz gibt den Bürgern ein, freilich je nach Themenart beschränktes, Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Es verpflichtet Behörden, Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder auf sonstigem Wege Informationen zu geben. Dazu gehört auch – dies ist eine Besonderheit des Bremischen Gesetzes – die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen und durch ein zentrales Informationsregister zugänglich zu machen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in einigen wichtigen Aspekten Verbesserungen gegenüber dem bisher geltenden Gesetz vor. Er enthält aber Bestimmungen, welche die Transparenz des Verwaltungshandelns und die Möglichkeiten der Bürgerkontrolle in wichtigen Bereichen einschränken.

Als Verbesserungen sind anzusehen:

1. Das bislang geltende Gesetz enthält eine gewichtige Einschränkung: Der Zugang zu Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren, wird nur gewährt, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Damit werden aber gerade die Beziehungen zwischen öffentlichen Einrichtungen und der privaten Wirtschaft der Kontrolle durch die Bürger entzogen. Der Gesetzesentwurf erweitert nun den Informationszugang: Er verlangt, die „schutzwürdigen Belange“ der Betroffenen gegen das Informationsinteresse der antragstellenden Personen abzuwägen.
2. Zwar schreibt bereits das bisher geltende Gesetz die Veröffentlichung von Organisations-, Geschäftsverteilungs-, und Aktenplänen, Verzeichnissen und Verwaltungsvorschriften vor. Der Gesetzesentwurf erweitert und spezifiziert aber den Katalog der Daten, die in elektronischer Form veröffentlicht werden sollen. Dazu gehören u.a. Handlungsempfehlungen und Gutachten, Senatsvorlagen nach ihrer Beschlussfassung, Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen. Schließlich sollen neben Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsvorschriften auch Dienstvereinbarungen an das zentrale Informationsregister gemeldet werden.

Transparency International- Deutschland, die Humanistische Union' und Mehr Demokratie e.V. sehen aber noch einen beträchtlichen Verbesserungsbedarf.

- Die Bürger sind in vielen Lebensbereichen durch die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen betroffen; die Einsicht in die ihr zugrunde liegenden Vereinbarungen bleibt ihnen aber verwehrt. Ähnlich wie im 2010 novellierten Berliner Informationsfreiheitsgesetz vorgesehen, sollten in das Recht auf Informationszugang ausdrücklich Verträge einbezogen werden, welche die Übertragung vormals staatlicher Aufgaben auf Unternehmen privater Rechtsform, vor allem auch im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge regeln.
- Bislang besteht nach §3.6. kein Anspruch auf Informationszugang, wenn durch das Bekanntwerden der Information fiskalische Interessen im Wirtschaftsverkehr beeinträchtigt werden könnten. Fiskalisches Handeln des Staates ist aber besonderen Korruptionsrisiken ausgesetzt und sollte daher grundsätzlich vom Informationsrecht umfasst sein. Hier sollte, ähnlich wie im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Abwägung zwischen fiskalischen Interessen und dem Informationsinteresse der Antragsteller zur Pflicht gemacht werden.
- Um die Akzeptanz und Wirksamkeit des novellierten Gesetzes sowie mögliche Schwächen zu erfassen, sollte die Berichts- und Evaluierungspflicht zum Ende der Laufzeit des Gesetzes beibehalten und im Gesetz verankert werden. Dabei sollte auch, ähnlich wie im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vorgeschrieben, eine genaue Statistik geführt werden.

Wie dem Informationsfreiheitsgesetz zu mehr Wirkung verhelfen?

Bei seiner Verabschiedung verband sich mit dem Informationsfreiheitsgesetz das Ziel, Verwaltungshandeln und Verwaltungskultur zu verändern. Das IFG sollte: „einen Kulturwandel hin zu einer offenen und auskunftsfreudigen Verwaltung herbeiführen und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns erhöhen, aufgrund der erhöhten Transparenz mehr Kontrolle des staatlichen Handelns erlauben und somit helfen, Missstände in der Verwaltung aufzudecken und Korruption zu bekämpfen sowie helfen, unnötige Bürokratie abzubauen, weil die Verwaltung genau überlegen muss, welche Daten gesammelt und welche veröffentlicht werden“.

Dieses Ziel ist aber bei weitem nicht erreicht.

Die im Gesetz vorgeschriebene, vom Institut für Informationsmanagement Bremen (ifib) durchgeführte Evaluation kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen - gerade die Besonderheit des Bremischen Gesetzes -- nur in eher bescheidenem Maße umgesetzt worden ist und dass „bei einer überwiegenden Mehrheit der Stellen noch erhebliche Vorbehalte gegenüber der Veröffentlichungspflicht bestehen.“

Die bisherige Geltungsdauer des Gesetzes habe noch nicht dazu geführt, dass damit eine „offene und auskunftsfreudige Verwaltung herbeigeführt würde“. Auch zeigt sich, dass das Gesetz unter den Bürgern nur wenig bekannt ist.

Zu begrüßen ist, dass im Senatsbeschluss vom 27. 04. 2010 die Verbesserungsvorschläge des ifib aufgegriffen werden und flankierend zum Änderungsgesetz ein zielgruppenspezifisches Öffentlichkeitskonzept erarbeitet werden soll, sowie eine Kampagne für eine offene Informationskultur in den Behörden gestartet werden soll.

Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen mit Zeitangaben und der Benennung der dafür vorgesehenen Mittel für die Umsetzung sollte vor Verabschiedung des Gesetzes dem Parlament vorgelegt werden.